

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwimmbecken an der Grundschule Oberlübbe

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttre- tens	Tag der Bekannt- machung
27.11.2024	Neufassung	01.01.2025	

Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwimmbecken an der Grundschule Oberlütbe

I. Grundsätze für die Überlassung

§ 1 Nutzungsgrundsatz

Das Schwimmbecken an der Grundschule Oberlütbe kann neben der Nutzung durch die Schulen auch Sportvereinen und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzergruppen) zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung des Schwimmbeckens erfolgt durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG). Das Schwimmbecken wird für außerschulische Zwecke nur dann überlassen, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Überlassung

- (1) Das Schwimmbecken wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zur Nutzung überlassen.
- (2) Anträge auf Überlassung des Schwimmbeckens sind bei der WBG schriftlich einzureichen. Die Räumlichkeiten werden nur Vereinen oder Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Geschäftsführers.
- (3) Sporttreibende Vereine haben mit dem erstmaligen Antrag auf Überlassung nachzuweisen, dass sie Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder in einem Fachsportverband sind. Der Vereinssitz muß Hille sein. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer.
- (4) Die Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt. In Ausnahmefällen reicht eine mündliche Genehmigung aus. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Der Belegungsplan für den Trainings- und Übungsbetrieb des Schwimmbeckens wird von der WBG aufgestellt.
- (6) Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten für das Schwimmbecken beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen und über die Zahl ihrer aktiven Sporttreibenden gegenüber der WBG verpflichtet. Weitere Angaben -soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind- können gefordert werden. Derartige Auskünfte können von der WBG auch bei den Sportverbänden eingeholt werden.
- (7) Die Benutzung des Schwimmbeckens kann von der Anzahl der teilnehmenden Gruppen sowie von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht werden.
- (8) Die Mindeststärke einer Gruppe für die dauerhafte Benutzung muss 8 Personen betragen.

- (9) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die WBG zurück zu geben.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Das Schwimmbecken steht den Nutzergruppen an den Schultagen der Grundschule Oberlütbe zur Verfügung. Das Schwimmbecken muss mit allen Nebenräumen bis spätestens 22.15 Uhr verlassen werden.
- (2) Im Einzelfall können Ausnahmen mit besonderer Genehmigung des Geschäftsführers zugelassen werden. Ebenso kann in besonderen Fällen die Überlassung während der genannten Zeiten eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Fällt eine Benutzung aus, ist der betreffende Nutzer verpflichtet, den Hauswart bis 12.00 Uhr des betreffenden Tages hiervon zu unterrichten. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann von der WBG ein Ausfallentgelt festgesetzt werden.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Geschäftsführer bzw. den von ihm beauftragten Bediensteten (siehe Hausordnung).
- (2) Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstag untersagt werden.
- (4) Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen festen Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

II. Benutzung

§ 5 Benutzung, Hausordnung

Maßgeblich für die Benutzung ist die Hausordnung des Schwimmbeckens. Auf folgende Punkte wird nochmals besonders hingewiesen:

- (1) Die Nutzergruppen sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hauswart bzw. der WBG anzuzeigen.
- (2) Die Nutzergruppen sind verpflichtet, der WBG die verantwortlichen Leitungen der Übungsgruppen namhaft zu machen. Es sind auch Vertretungen zu benennen. Sofern Schwimmbetrieb durchgeführt wird, müssen die Übungsleitungen auch bei geringer Wassertiefe eine Ausbildung als Rettungsschwimmer nachweisen. Die Übungsleitungen haften als Beauftragte der jeweiligen Nutzergruppe gegenüber der WBG für die Einhaltung der gestellten Bedingungen.
- (4) Die Räume dürfen nur betreten werden, wenn die verantwortliche Leitung anwesend ist.
- (5) Beim Verlassen des Schwimmbades hat sich die verantwortliche Leitung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

- (6) Das Rauchen sowie der Ausschank von Getränken und die Einnahme von Speisen sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der WBG.
- (7) Das Betreten des Beckenbereichs mit Schuhen ist nicht erlaubt.
- (8) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- (9) Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Verbandskästen den Nutzergruppen nicht zur Verfügung stehen. Evtl. für Erste-Hilfe-Leistungen notwendiges Sanitätsmaterial ist von den Nutzergruppen selbst mitzubringen und vorzuhalten.

§ 6 Schließdienst

Das Öffnen und Schließen des Schwimmbeckens übernimmt die jeweilige Nutzergruppe selbst. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Schlüssel ausgehändigt. Näheres regelt der mit der jeweiligen Nutzergruppe geschlossene Vertrag. Die WBG behält sich vor, die Nutzergruppe bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Hausordnung von der Nutzung auszuschließen.

Folgt nach einer Nutzung nicht unmittelbar eine weitere Nutzergruppe, so ist das Schwimmbecken von der jeweils letzten Nutzergruppe zu verschließen um zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

III. Haftung

§ 7 Haftung, Schäden

- (1) Die jeweilige Nutzergruppe ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Die jeweils verantwortliche Leitung hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die jeweilige Nutzergruppe haftet gegenüber der WBG für alle Schäden, die durch sie, durch die in ihrem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste ihrer Veranstaltung aus Anlaß der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung sowie auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (3) Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.
- (4) Eine Haftung der WBG sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzergruppen und ihren Mitgliedern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die WBG und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Die Nutzergruppe stellt die WBG sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Schwimmbeckens frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die WBG oder einen ihrer Bediensteten gel-

tend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

IV. Versicherung

§ 8 Versicherung

- (1) Die Nutzergruppe hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche der Art, das ein Rückgriff des Versicherers gegen die WBG und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist, gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der WBG hat die Nutzergruppe die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

V. Schlußbestimmungen

§ 9 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung und die Inanspruchnahme des Schwimmbeckens ist -sofern sie nicht kostenfrei erfolgt- eine Nutzungsentgelt zu zahlen.
Dieses Nutzungsentgelt beträgt
30,00 € je Zeitstunde für Schulen in anderer Trägerschaft,
60,00 € je Zeitstunde für heimische Vereine und Nutzergruppen,
80,00 € je Zeitstunde für auswärtige Vereine und Nutzergruppen.
Die Entgelte sind Nettoentgelte. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.
Die Abrechnung bei einer dauerhaften Nutzung erfolgt halbjährlich und orientiert sich an den Schulhalbjahren.
- (2) Die Hauswarte sind nicht berechtigt, Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung anzunehmen.

§ 10 Benutzungs- und Entgeltordnung

- (1) Das Schwimmbecken wird nur solchen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anzuerkennen. Die Nutzergruppe ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Übungsleitungen, Teilnehmer- und Besucher zu sorgen.
- (2) Die Nutzergruppe übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleitungen oder sonstigen Beauftragten.

§ 11 Mündliche Abreden

Mündliche Abreden haben, unbeschadet des § 2 Abs. 4, keine Gültigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hille, 27.11.2024

Michael Schweiß
Geschäftsführer